VEREIN FREUNDE UND FREUNDINNEN DES KUNSTMUSEUMS SOLOTHURN

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Freunde und Freundinnen des Kunstmuseums Solothurn» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das Kunstmuseum Solothurn materiell und immateriell zu unterstützen.

Das Schwergewicht muss beim Ausbau der Sammlung liegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen sein.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen mindestens:

- für Einzelpersonen CHF 450.00
- für Paare CHF 600.00
- für juristische Personen CHF 1'000.00

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Für das laufende Jahr schon bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, die beide mit einer 2/3-

Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen hat. Bei der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit hat der Präsident / die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Organe können ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist physisch durchzuführen; ausgenommen sind ausserordentliche Umstände, die keine physische Teilnahme der Mitglieder ermöglichen (z.B. eine Pandemie).

A. Mitgliederversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese ist vor dem 30. Juni durchzuführen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin oder vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin, bzw. vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.

Vorschläge und Anregungen, die auf die Traktandenliste gesetzt werden und über die die Versammlung abstimmen soll, müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zusammen mit einem schriftlichen Begehren unterbreitet werden.

Art. 9 Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Art. 10 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, wobei der jährliche Mindestbeitrag gemäss Art. 3 der Statuten nicht unterschritten werden darf.
- e) Änderung und Ergänzung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, selber.

Der Direktor / die Direktorin des Kunstmuseums Solothurn nimmt auf Einladung, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Mit der Führung des Sekretariats kann ein Nichtmitglied beauftragt werden.

Art. 12 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er kann bei Bedarf aus seiner Mitte, bzw. unter Zuzug weiterer Personen Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er kann auch einzelne seiner Befugnisse an eines seiner Mitglieder delegieren. Mit dem Beschluss zur Delegation von Befugnissen und der Bildung von Kommissionen und Ausschüssen werden auch deren Kompetenzen festgelegt.

Nicht delegiert werden dürfen Beschlüsse über Ankäufe von Kunstwerken.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen, so oft es für die Behandlung der Geschäfte erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin und wenn diese Funktion nicht existiert durch das amtsälteste Mitglied des Vorstands.

Art. 15 Beschlüsse, Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf und insbesondere bei Dringlichkeit auch durch Zirkulationsbeschlüsse oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Der Vorstand regelt die Protokollführung.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16 Wählbarkeit, Aufgabe

Aus dem Kreis der Mitglieder werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die nicht dem Vorstand oder einer Kommission bzw. einem Ausschuss angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand sowie die Kassenführung zu prüfen.

D. Amtsdauer

Art. 17 Amtsdauer

Der Präsident / die Präsidentin, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

E. Finanzen und Verschiedenes

Art. 18 Haftung und Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.	19	Ans	pruch	auf	das	Vereinsve	rmögen
------	----	-----	-------	-----	-----	-----------	--------

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist dem Kunstmuseum Solothurn für Ankäufe qualitativ hochstehender zeitgenössischer Kunst zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2023 genehmigt.

Der Präsident

Hanspeter Rentsch

Die Aktuarin

Marianne Jeger